

Corona – Hilfe Unterstützungsangebote / Fördermittel / Informationsquellen für Unternehmen

(Stand 30.03.2020)

Antrag Soforthilfe für Kleinst- und Kleinunternehmen

Die Landesregierung NRW hat die Antragsmodalitäten für die Gewährung einmaliger und nicht rückzahlbarer Soforthilfen für Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern bekannt gegeben. Die Informationen hierzu sind auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Antragstellung seit Freitag, 27.03.2020, über das elektronische Antragsformular

<https://soforthilfe-corona.nrw.de>

Plakat-Vordrucke zum Abstand-Halten

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW hat Vordrucke für Plakate erstellt, die zum Abstand halten auffordern und in Geschäften und Unternehmen aufgehängt werden können.

Farbdruck:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/magsplakatabst-and-halten-bunt-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vorcorona/vom/mags/3292>

Schwarz/Weiß-Druck:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/magsplakatabst-and-halten-sw-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3293>

Liquiditätssicherung

Steuerliche Maßnahmen / Sozialversicherungsbeiträge

GEWERBESTEUER – Stadt Willich

Bei einbrechenden Einnahmen können Anträge auf Herabsetzung von Gewerbesteuer-vorauszahlungen für das laufende Jahr 2020 gestellt werden. Die Steuervorauszahlungen werden dann unkompliziert und zeitnah herabgesetzt.

Auch können Stundungen (zinsfrei) für zunächst drei Monate gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag unter Angabe des Stundungszeitraumes erforderlich. Durch diese Maßnahme wird der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben.

E-Mail: steuern.gebuehren@stadt-willich.de

MAHNUNG UND VOLLSTRECKUNG – Stadt Willich

Drohende Mahnungen und/oder Vollstreckungsmaßnahmen können auf Antrag zunächst für ein halbes Jahr ausgesetzt werden. Hierbei können ebenfalls auf Antrag Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge) erlassen werden.

E-Mail: david.kamzol@stadt-willich.de

EINKOMMENSTEUER; UMSATZSTEUER; LOHNSTEUER – Bund / Land NRW

Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/antrag_steuer_erleichterungen.pdf

a) Vereinfachte Stundung von Steueransprüchen

Die Finanzämter sollen die Erlaubnis erhalten, offene Steuerschulden - ohne allzu strenge Anforderungen - im begründeten Einzelfall zu stunden. Die vereinfachte Stundungsmöglichkeit betrifft grundsätzlich alle Steuerarten, d.h. neben der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer und ggf. auch die Lohnsteuer. Das Landesfinanzministerium NRW hat dazu bereits mit Erlass vom 10.03.2020 die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen angewiesen, in begründeten Einzelfällen den Ermessensspielraum zugunsten des Steuerpflichtigen auszuüben.

Der Stundungsantrag sollte entsprechend begründet werden und auf die ursächlichen Umstände der Corona-Krise hingewiesen werden. Vorsorglich kann auch ein Antrag auf Erlass etwaiger Stundungszinsen gestellt werden.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

b) Vereinfachte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Die Finanzämter sollen Steuervorauszahlungen ebenfalls unkompliziert und schnell herabsetzen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass das Unternehmen von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Dies muss entsprechend begründet werden.

c) Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge

Bei von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen soll bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) oder die Festsetzung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Hier sind in betroffenen Fällen entsprechende Hinweise an das Finanzamt mit Begründung zu empfehlen und ggf. zeitnah etwaige Rechtsbehelfsanträge zu stellen.

(Quelle: KBHT, Neuss)

d) Verzicht auf Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen

Das Finanzministerium NRW setzt die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Null.

(Quelle:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/stk_19.03.2020_anlage_massnahmenpaket.pdf)

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Liquiditätsschonung

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.
Vorrangig sollen allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeld-verordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.
- Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.
- Ebenfalls soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen werden.
- Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gelten. Bei diesen Selbstständigen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Ansprechpartner: Gesetzliche Krankenversicherungen

Zuschüsse

Unternehmen-Soforthilfe NRW 0208 / 3000-439 (Mo-Fr 08:00 – 18:00 Uhr)

Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

Gerade Soloselbstständige, Kleinstunternehmer und kleine Familienbetriebe stehen durch die Corona-Krise schnell vor existentiellen Problemen. Während die Einnahmen wegbrechen, bleiben die laufenden Kosten wie Miet- oder Pachtkosten bestehen, Rücklagen sind schnell aufgebraucht und es besteht oft kein Zugang zu Krediten. Mit einem unbürokratischen Sofortprogramm stellt die Bundesregierung Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Der Bund stellt für diese Soforthilfe 50 Milliarden Euro bereit. Außerdem werden die Insolvenzregeln geändert. Wer aufgrund von Corona in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden. Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Ergänzung für Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten

Die Landesregierung NRW ergänzt die Soforthilfe der Bundesregierung um Hilfen für Unternehmen mit 10 bis Beschäftigten, die Zuschüsse von bis zu 25.000 Euro erhalten können.

Informationen zu beiden Programmen und ein Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Grundsicherung für Selbstständige

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausch gesichert werden – der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich. Alle Details zur konkreten Antragstellung folgen in Kürze.

Gründerstipendium NRW mit längerer Laufzeit

Die Landesregierung NRW arbeitet daran, die Laufzeit der Gründerstipendien NRW, die in diesen Tagen auslaufen sollen, um 3 Monate zu verlängern. Details dazu folgen in der KW 14 ab dem 30. März 2020.

Kredite / Beteiligungskapital / Bürgschaften

Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html>
- Instrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf
 - Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen
 - ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung
 - ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel)
(ERP = European Recovery Plan)
 - Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen
 - KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)
(KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Exportkreditgarantien (Hermes-Deckungen)
Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatäre des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg:
Telefon: 040 8834 9000, E-Mail: info@exportkreditgarantien.de; www.agaportal.de

Hotline des BMWi zu Fördermaßnahmen: 030 - 18615 8000

Montag – Donnerstag, 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; foerderberatung@bmwi.bund.de

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

KfW-Kredite (früher: Kreditanstalt für Wiederaufbau)

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/index-2.html>) und bei allen Banken und Sparkassen.

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

NRW.Bank-Kredit

NRW.BANK.Universalkredit (Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

- **Antrag im [Hausbankenverfahren](#)**, binden Sie bitte frühzeitig Ihre Hausbank mit ein!
- Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. €, Gründer und Freiberufler
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank – **ab sofort temporär für die Dauer der Krise neben der bestehenden 50%igen auch eine 80%ige Risikoübernahme. Der bisher hierfür notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt.**
- Bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro: Kreditzusage in der Regel innerhalb von 72 Stunden
- **Zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs werden folgende ergänzende Laufzeitvarianten eingeführt:**
 - endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit
 - Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit mit der optionalen Möglichkeit von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft

Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen die ausbilden, Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Kontakt: Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft, Neuss, Tel.: 02131 5107-0; Internet: www.kbg-nrw.de

Bürgschaftsbank NRW

Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmer und freiberuflich Tätige, wenn diese ihrem Kreditinstitut keine ausreichenden Sicherheiten stellen können. Bürgschaftshöchstbetrag: 2,5 Mio. €.

72-Stunden-Express Bürgschaft

Sofortprogramm zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen: Absicherung von Krediten bis 250.000 Euro. <https://www.bb-nrw.de/de/leistungen/produktliste/express-buergschaft/>

HOTLINE: 02131 5107-200

Montag - Donnerstag: 8:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 15:30 Uhr

Handlungsempfehlungen für Unternehmen:

Zur konkreten **Vorbereitung von Bankgesprächen** zur Liquiditätsüberbrückung hat die Bürgschaftsbank NRW eine praktikable Anwendungshilfe über nachfolgenden Link bereit gestellt:

<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

Landesbürgschaftsprogramm NRW

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch das Landesbürgschaftsprogramm (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden.

<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter:

NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Europäische Kommission

COSME – Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/wettbewerbsfaehigkeit-von-unternehmen-und-kmu.html>

Sonstige Unterstützungsmaßnahmen

Insolvenzantragspflicht befristet ausgesetzt

Um zu vermeiden, dass von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Hilfen von der Bundesregierung nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen (3-Wochen-Frist), soll:

- Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen greifen.
- Voraussetzungen: Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Krise und es bestehen begründete Aussichten auf eine Sanierung
- [Bundesjustizministerium Pressemitteilung zur Insolvenzantragspflicht](#)

Kontakt: Zuständiges Amtsgericht

Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Entschädigung für Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Mit dem am 25.3.2020 vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ schafft der Gesetzgeber einen Entschädigungsanspruch für arbeitende Eltern, die sich aufgrund einer Schul- oder KiTa-Schließung der Kinderbetreuung widmen und ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können. Der Entschädigungsanspruch richtet sich an den Staat, besteht aber nur in Höhe von 67% des bisherigen Nettoentgelts. Arbeitgeber werden damit von Zahlungen entlastet.

Voraussetzungen sind:

- eine **behördliche Schließungsanordnung** oder ein **behördliches Betretungsverbot** einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule
- aus **Anlass einer Infektion** bzw. zu deren Verhinderung erfolgt,
- wobei der Anspruchsteller **erwerbstätig** und
- für mindestens ein unter **zwölfjähriges bzw. behindertes** Kind sorgeberechtigt sein muss
- sowie aufgrund der nunmehr durch ihn **selbst vorgenommenen Kinderbetreuung**
- einen **Verdienstaufschlag** erleidet und es
- **keine anderen zumutbaren** Betreuungsmöglichkeiten gibt und der Zeitraum außerhalb der **Schulferien** liegt.

Weitere Informationen folgen in den nächsten Tagen.

Kurzarbeitergeld – Agentur für Arbeit

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Servicehotline für Arbeitgeber: Telefon: 0800 45555 20

SONDERREGELUNG ZUM KURZARBEITERGELD AUFGRUND VON CORONA

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen und besitzen einen Anspruch darauf.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die Verordnung ist rückwirkend zum 01. März in Kraft getreten und aktuell zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise unmittelbar und in nicht unerheblichem Maße betroffenen Unternehmen sollen Möglichkeiten der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, unter Aussetzung der normalerweise fälligen Sicherheitsleistungen, Stundungszinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen, angeboten werden.

Auch die Beiträge von GKV-versicherten Selbstständigen sollen in einem vereinfachten Verfahren auf Antrag gesenkt werden können.

Eine entsprechende Regelung ist in Arbeit.

Entschädigung bei Quarantäne und Tätigkeitsverbot – Landschaftsverband Rheinland

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z. B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden:

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland erstattet. Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR direkt an diesen gezahlt.
- Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland.
- Voraussetzung: Verdienstausschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 3 Monaten beim LVR gestellt werden

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_227969.jsp

Informationen zu Tätigkeitsverboten:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Zentrale Kontaktdaten des LVR

Telefon: 0221 809-0 (Telefonzentrale)

LVR-Servicenummer: 0221 809-5444

Telefax: 0221 809-2200

post@lvr.de

Finanzieller Ausgleich für Selbstständige und Freiberufler – Landschaftsverband Rheinland

Selbstständige und Freiberufler bekommen nach dem [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten](#) einen Verdienstausschlag ersetzt. Die zuständige Behörde – der Landschaftsverband Rheinland - geht dabei von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr festgestellt wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland informiert auf seiner Website

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp zum Verdienstausschlag von Selbstständigen im Falle von COVID-19 und hat eine **Servicehotline (0221 809-5444)** eingerichtet.

Weitere Informationsquellen

Land NRW **Bürgertelefon 0211 9119-1001** **corona@nrw.de**
Täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr

<https://www.land.nrw/corona>

Kreis Viersen **Bürgertelefon 02162 5019350**
täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus

<https://wfg-kreis-viersen.de/wp-content/uploads/2020/03/Merkblatt-IHK-MNR-Coronakrise-Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-Unternehmen.pdf>

Bundesgesundheitsministerium

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Robert-Koch-Institut

<https://www.rki.de/ncov.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

<https://www.infektionsschutz.de/>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

<https://www.dihk.de>

IHK Mittlerer Niederrhein

Hotline für betroffene Unternehmen: 02151 635-424 corona@mnr.ihk.de

Montag – Freitag: 7:00 – 19:00 Uhr / Samstag: 10:00 bis 14:00 Uhr

<https://www.ihk-krefeld.de/de/international/corona-virus/index.html>

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

Merkblatt für Betriebe des Gastgewerbes (<https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/>)

IHK Köln

Infoseite für Reiseveranstalter (https://www.ihk-koeln.de/Auswirkungen_des_Coronavirus_auf_Reisen.AxCMS)

Deutscher Tourismusverband

https://news.triplecloud10.de/ncfiles/File/DTV_FAQ_Corona_2020-03-11.pdf

Es werden Fragen beantwortet zu Stornierungen im Krisenfall und zu den Rechten von Gastgebern.